Schweizerischer Lehrerkalender

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la

Société des instituteurs bernois

Band (Jahr): 17 (1915-1916)

Heft 7

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-242761

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

zeitig ergriffen worden. Wir erwarten aus dem Entscheide eine Abklärung der Frage, ob eine Gemeinde befugt sei, von sich aus Abänderungen in den einmal festgesetzten Besoldungsverhältnissen der Lehrer vorzunehmen. Im übrigen erteilte der K. V. dem Präsidenten und Sekretär die Vollmacht, in allen Fällen von Sistierung der Alterszulagen in den Gemeinden die nötigen Massregeln zu ergreifen, um die Interessen der Lehrerschaft zu wahren.

- 14. Ein Darlehensgesuch wird abgewiesen.
- 15. Ein zweites Darlehensgesuch wird genehmigt.
- 17. Ein Kollege erhält ein Darlehen von Fr. 450.
- 18., 19., 20., 21. Vier *Unterstützungsgesuche* werden genehmigt.
 - 22. Ein Stundungsgesuch wird genehmigt.
- 23. Einem Kollegen wird gestattet, sein Darlehen in vierteljährlichen Raten von Fr. 30 statt Fr. 62.50 abzuzahlen.
- 24. Broschüre Mühlethaler über Jugendfürsorge. Gestützt auf § 1, Alinea l, der Statuten wird das Sekretariat ermächtigt und beauftragt, den Vertrieb dieser demnächst erscheinenden Broschüre zu übernehmen.
- 25. Züchtigungsrecht der Lehrerschaft. Es findet eine kurze Aussprache über einen letzthin im «Bund» publizierten Fall statt, in dem ein Lehrer wegen der Applikation einer Maulschelle zu Fr. 2 Busse und den Kosten verurteilt wurde. Man ist der Meinung, dass Schritte eingeleitet werden sollten zur Ueberweisung derartiger Fälle an die Administrativinstanz (Schulkommission, Inspektorat, Unterrichtsdirektion). Dann sollte die öffentliche Meinung systematisch aufgeklärt werden über die Folgen einer solchen Rechtsprechung, die sich am besten bei der vielbeklagten Verrohung der Jugend äussern.

Schluss 61/, Uhr.

Mehrere Geschäfte eignen sich nicht zur Publikation.

la réponse à cette question: une commune a-t-elle le droit de changer d'elle-même les dispositions prises réglant les traitements des maîtres? En outre, le C.C. a donné pleins pouvoirs au président et au secrétaire pour prendre les mesures nécessaires à la sauvegarde des intérêts du corps enseignant, menacé, dans l'une ou l'autre commune, de la suspension des augmentations de traitement pour années de service.

- 14. Une demande de prêt est repoussée.
- 15. Une seconde demande de prêt est acceptée.
- 17. Un collègue obtient un prêt de fr. 450.
- 18, 19, 20, 21. Quatre demandes de secours sont acceptées.
 - 22. Une demande de prolongation est acceptée.
- 23. Un collègue obtient la permission de rembourser son prêt par acomptes trimestriels de fr. 30 au lieu de fr. 62, 50.
- 24. La brochure Mühlethaler sur la protection de la jeunesse. En vertu du § 1er, alinéa l, des statuts, le secrétaire est chargé de l'envoi de cette brochure qui paraîtra sous peu.
- 25. Droit du corps enseignant d'infliger aux élèves des peines corporelles. Une courte discussion s'élève à propos d'un cas de correction paru dernièrement dans le «Bund», où le maître a été condamné à fr. 2 d'amende et aux frais pour avoir donné un soufflet à un élève. Il nous semble qu'il faudrait faire des démarches pour remettre des cas pareils à l'instance administrative (commission d'école, inspecteur, Direction de l'Instruction publique). On ne devrait manquer aucune occasion d'attirer l'attention du public sur les conséquences de tels procès, conséquences néfastes pour la jeunesse qui devient de plus en plus brutale.

Séance levée à 6 heures et demie.

Plusieurs délibérations ne sont pas de nature à être publiées.

Schweizerischer Lehrerkalender.

Wir empfehlen diesen vortrefflichen Taschenkalender der deutschsprechenden Lehrerschaft des Kantons Bern dringend zur Anschaffung. Der Ertrag des Verkaufes fällt in die schweizerische Lehrerwaisenstiftung, deren wohltätiges Walten wir ja alle kennen. Der Kanton Bern hat in den letzten Jahren stetsfort mehr an Waisenunterstützungen bezogen, als er an Vergabungen an die Kasse einsandte. Da ist es denn unsere Ehrenpflicht, durch Steigerung des Ertrags des Lehrerkalenders die Lücke wenigstens zum Teil auszufüllen. Man kauft sich ja alle Jahre einen Taschenkalender, warum denn nicht den Lehrerkalender, unser eigenes Werk, das zu Gunsten der armen Lehrerwaisen gestiftet worden ist?

Der Lehrerkalender kann bezogen werden bei den Herren Sektionspräsidenten anlässlich der Sektionsversammlungen oder direkt beim Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins, Pestalozzianum, Zürich 1. Er wird in folgenden Ausgaben versandt:

- b. Ausgabe in Leinwand mit Klappe zum Einschieben » » 1.50
- c. Ausgabe in Brieftasche . . . » » 1.70
- e. Brieftasche allein » » .50

Der Kantonalvorstand des B. L.V.